

Satzung der Juso-AG Laatzen

§ 1 Name, Mitgliedschaft, Tätigkeitsbereich

(1) Es wird der Name "Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten im SPD-Ortsverein Laatzen" geführt. Als verkürzte Form ist die Bezeichnung "Juso-AG Laatzen" gültig.

(2) Mitglied ist:

- a) jedes Parteimitglied des SPD-Ortsverein Laatzen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres,
- b) die-/derjenige, die/der die Mitgliedschaft zur Juso-AG Laatzen erklärt hat und in Laatzen wohnt.
- c) Ausnahmen sind im Einzelfall vom Vorstand zu entscheiden.

(3) Tätigkeitsbereich der Juso-AG Laatzen ist das Gebiet der Stadt Laatzen

§2 Aufgaben

Die Juso AG Laatzen hat die Aufgabe, sich aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb des SPD-Ortsvereins Laatzen zu beteiligen. Hierbei werden vor allem die Interessen Jugendlicher auf städtischer Ebene vertreten.

Bestandteil der Aufgaben ist die Zusammenarbeit mit der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Laatzen und des SPD-Ortsvereins Laatzen, sowie mit dem Juso-UB Region Hannover und seinen Juso-Arbeitsgemeinschaften.

§3 Organe

(1) Organe der Juso-AG Laatzen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich parteiöffentlich, soweit die stimmberechtigten Anwesenden dies nicht anders beschließen.

§4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ der Juso-AG Laatzen.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) die Festlegung der Grundsätze für die politische Arbeit,
- b) die Festlegung der Organisationsstruktur,
- c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Durchführung von Wahlen zum Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Darüber hinaus ist sie unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder 10% der Juso-Mitglieder, jedoch mindestens fünf, dies beantragen.

(3) Die Ladungsfrist für ordentliche Mitgliederversammlungen beträgt 14 Tage. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine verkürzte Frist von 7 Tagen.

(4) Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach den Vorschriften der Wahlordnung der SPD.

(5) Es gilt die einfache Quotierung nach SPD-Partei-Statut, falls dies personell möglich ist.

§5 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
3. der/dem SchriftführerIn
4. sowie einer von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegenden Anzahl von BeisitzerInnen/Beisitzern.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Die Führung und Umsetzung der inhaltlichen und organisatorischen Arbeit der Juso-AG Laatzen.
2. Die Vertretung der Juso-AG Laatzen nach innen und außen.
3. Die Vorbereitung und Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.

(3) Die/der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und bereitet diese entsprechend vor. Im Verhinderungsfall übernehmen die Stellvertreter diese Aufgaben.

(4) Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Übertragung und Ausgestaltung von Aufgaben auf seine Mitglieder.

(5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft in politischer und finanzieller Hinsicht schuldig.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt grundsätzlich 12 Monate. Diese Zeit kann jedoch 2 Monate über- oder unterschritten werden.

§6 Beschlussfassung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

§7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§8 Auflösung

Die Auflösung der Juso-AG Laatzen kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Einer Auflösung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Falls die Juso-AG Laatzen nicht mehr in der Lage ist, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, geht die Geschäftsführung sowie diese Aufgabe auf den Ortsverein Laatzen über. Im Falle einer Auflösung der Juso-AG gehen evtl. Finanzmittel auf den Ortsverein über.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung gegen geltendes Recht verstößen oder einer höhergestellten Satzung widersprechen, so sind diese ungültig. Die anderen Teile der Satzung behalten jedoch ihre Gültigkeit.

§10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Satzungen übergeordneter Gremien werden durch diese Satzung nicht berührt

Laatzen, 22.10.2008